

-E-



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Unterhaltungsverband Obere Innerste
Frau Brigitte Scherb
Molkereistr. 3
38685 Langelsheim

Untere Wasserbehörde

Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 704

Ihre Ansprechpartnerin
Monika Tuchen-Fischer
Tel. 05331 84-378
Fax 05331 84-465
E-Mail: m.tuchen-fischer@lk-wf.de

Datum Ihres Schreibens

Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
II/641-Tu

18.10.2016
ab 19.10.16
14.

Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten

Lagerung von Gehölzschnitt und aus Gewässern entfernte Bäume durch die Unterhaltungsverbände

Sehr geehrte Frau Scherb,

im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind Bäume oder Äste aus Gewässern zu entfernen oder Gehölzschnitte an Gewässern durchzuführen. Grundsätzlich verbleiben die entnommenen oder geschnittenen Materialien im Bereich der Gewässer.

Es stellt sich die Frage, wie mit diesen Materialien in Überschwemmungsgebieten umzugehen ist.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt in § 78 Abs. 1 Satz 1 die für Überschwemmungsgebiete geltenden Schutzvorschriften.

Dort heißt es unter Nr. 5, dass die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, untersagt sind.

Allerdings heißt es in § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG, dass der o.g. Satz 1 nicht für Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung gilt.

Gleichwohl liegt es im Interesse der Unterhaltungsverbände abgelegte Gehölze oder Gehölzschnitte nicht der Gefahr des Abschwemmens auszusetzen, sondern diese so

- abzulegen oder zu befestigen, dass ein Abschwemmen sicher vermieden wird oder
- diese aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Tu 18/10.16

Tuchen-Fischer

64 *19.10.16*

DrW *DNO 19.10.16*

Bkm m.d.B.u.K. *Bkm 24/10*

vorab ab per Mail